



Online-Fortbildung
"Dienstrecht NEU – Thema Einstufungen/Optierungen Lehrende – exklusiv für Leiterinnndn und Leiter" mit Mag. Johannes Landsteiner
Mi 11. September 2024

Fragen seitens TN:	Antworten zusammengefasst
<i>Ad "Dienstpostenplan":</i>	
Das heißt der Funktionsdienstposten muss ausgewiesen werden, auch wenn nach alten Recht nicht die Zulagen etc. greifen?	Der Funktionsdienstposten der Musikschulleitung muss ausgewiesen werden und wird im neuen Dienstpostenplan daher doppel ausgewiesen – einmal für das alte und einmal für das neue Dienstrecht. Zusätzlich gibt es auch die Möglichkeit Funktionsdienstposten für Stellvertretungen etc. vorzusehen. Nach dem NÖ GBedG 2025 besteht darüber hinaus die Möglichkeit Funktionsdienstposten für Standortkoordinatoren vorzusehen.
<i>Ad "Vorlage von Nachweisen":</i>	
D.h. wie sollte man da mit Mutterschaftskarenzurlaub umgehen?	Mutterschaftskarenzurlaub und Beschäftigungsverbot wird hier wie eine durchgehende Berufstätigkeit zu werten sein. Sonstige Freistellungen sind aber jedenfalls Zeiten einer Nichtausübung der Beschäftigung.
<i>Ad "Anrechnung":</i>	
Eine gesetzliche Vorgabe des Ausmaßes der Anrechnung gibt es nicht, wie mit dem Beschäftigungsausmaß umzugehen ist?	Die entsprechende Judikatur hierzu besagt, dass bei Teilbeschäftigung nicht voll angerechnet werden kann. Erst ab 80% Beschäftigung kann von einer vollständigen Anrechnung ausgegangen werden.
Tätigkeiten an Privatmusikschulen können angerechnet werden?	Tätigkeiten an Privatmusikschulen müssen angerechnet werden, da diese eine einschlägige Berufserfahrung aufweisen.

Wie schaut es mit Orchestertätigkeiten aus?	Obwohl Orchestertätigkeiten keine eindeutige einschlägige Berufserfahrung aufweisen, ist eine Anrechnung von Zeiten durchaus denkbar.
<i>ad "Selbsteinschätzung"</i>	
Wann "macht" man diese Selbsteinschätzung bzw. sollte dies bereits den Bewerbungsunterlagen beiliegen?	Die Selbsteinschätzung ist gesetzlich nicht vorgesehen, sondern eine Empfehlung zur transparenteren Gestaltung der Anrechnung. Die "Selbsteinschätzung" sollte noch nicht bei der Bewerbung beigelegt werden, sondern erst mit der Belehrung über Anrechnungsbestimmungen übermittelt werden. An dieser Stelle sollte auch die Stellenbeschreibung mitgegeben werden.
<i>ad "Verwendungsaufstieg"</i>	
Braucht es für diesen Aufstieg in MK3 ein Ansuchen?	Der Aufstieg in MK3 passiert automatisch, wenn eine Tätigkeit von mindestens 7 Jahren, entsprechende Studienabschlüsse, sowie eine positive Leistungsbeurteilung vorliegen. Im Jahr vor dem Verwendungsaufstieg ist auf Durchführung der Leistungsbeurteilung anzuregen. Wenn eine Leistungsbeurteilung nicht binnen 2 Monaten erfolgt, gilt die Leistung (ohne Beurteilung) als überdurchschnittlich.
<i>Sonstige Fragen:</i>	
Sind die bisherigen Einstufungen (MS1, Ms2..) mit MK1, MK2 gleichzusetzen?	Nein, statt 4 Gruppen gibt es im neuen Dienstrecht nur 3 Gruppen. Die zwingende Vorbildung für die einzelnen Verwendungsgruppe ist der Anlage 1 zum NÖ GBedG 2025 zu entnehmen.
Werden es weiterhin Fahrtkosten Zuschüsse genehmigt werden können?	Im neuen Dienstrecht gibt es keinen Fahrtkostenzuschuss. Im alten Dienstrecht bestehen Fahrtkostenzuschüsse weiterhin.